

Emidio Campi, Philipp Wälchli. *Zürcher Kirchenordnungen 1520-1675*. Zürich:
Theologischer Verlag Zürich, 2011. 1388 S., 1 CD-ROM. ISBN 978-3-290-17598-6.



Emidio Campi, Philippe Wälchli. *Basler Kirchenordnungen 1528-1675*. Zürich:
Theologischer Verlag Zürich, 2012. 602 S., 1 CD-ROM. ISBN 978-3-290-17629-7.



Reviewed by Sabine Arend

Published on H-Soz-u-Kult (November, 2012)

Sammelrez: Schweizerische Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts

Das Forschungsinteresse an evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Norbert Haag / Sabine Holtz / Sabine Arend (Hrsg.), Die württembergische Kirchenordnung von 1559 im Kontext, Stuttgart 2012 (im Druck).

Irene Dingel / Armin Kohnle (Hrsg.), Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen im Zeitalter der Reformation, Leipzig 2013 (im Druck); Johannes Wischmeyer (Hrsg.), Zwischen Theologie und Administration. Modelle territorialer Kirchenleitung und Religionsverwaltung im Jahrhundert der europäischen Re-

formationen, Göttingen 2013 (im Druck). Ein Grund hierfür ist sicher, dass die von Emil Sehling 1902 begründete Edition dieser Quellen, die nach wechselvoller Geschichte über Jahrzehnte hinweg zahlreiche Lücken aufwies, bis 2016 an der Heidelberger Akademie der Wissenschaften komplettiert werden wird. Emil Sehling (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bde. 1-5, Leipzig 1902-1913; Bde. 6-8, 11-15, Tübingen 1955-1980; Bde. 9, 10, 16-20, 24, Tübingen 2004-2012. Die Reihe wird bis 2016 abgeschlossen sein und dann insgesamt 24 Bände umfassen.

Es ist daher ÄuÄerst erfreulich, dass am Institut fÃ¼r Schweizerische Reformationsgeschichte in ZÃ¼rich eine Edition ZÃ¼rcher und Basler Kirchenordnungen erstarbeitet wurde, zumal beide StÃ¤nde wichtige Zentren der frÃ¼hen Reformation und der reformierten Theologie darstellen.

In dem beachtlich kurzen Zeitraum von 2006 bis 2012 haben die Herausgeber eine Sammlung von 400 ZÃ¼rcher und 112 Basler Quellentexten in drei BÃ¼nden zusammengestellt, die sich gegenÃ¼ber der Sehlingsschen Edition durch zwei Erweiterungen auszeichnen: Zum einen nehmen die Herausgeber nicht nur Texte des 16. Jahrhunderts auf, sondern setzen den zeitlichen Rahmen von den AnfÃ¤ngen der Reformation beider StÃ¤nde in den 1520er-Jahren bis ins spÃ¤te 17. Jahrhundert, genauer bis ins Jahr 1675, das mit der *Formula Consensus* den Schluss der ZÃ¼rcher und Basler Reformationsgeschichte bildet. Zum anderen umfassen die BÃ¼nde Texte, deren Inhalt weit Ã¼ber die durch den Titel suggerierte Dokumentation des reformatorischen Umbruchs hinausgeht und ein Themenspektrum bietet, das mit dem Begriff der *Policeyordnung* mÃ¶glicherweise treffender beschrieben wÃ¤re.

Diese Begrifflichkeiten hintangestellt, bietet die Edition ein reiches Corpus von Quellen zur Geschichte beider StÃ¤nde vor dem Hintergrund der Konfessionalisierung im 16. und 17. Jahrhundert. SÃ¤mtliche edierten StÃ¼cke sind als obrigkeitliche Erlasse einzustufen. Dabei wurden nur Texte mit anweisendem, ordnendem Charakter aufgenommen, jedoch keine Einzelfallregelungen, es sei denn, dass diese zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt allgemeine GÃültigkeit erlangten. Die Ordnungen befassen sich vorwiegend mit Fragen des Armenwesens, der Luxusverbote und des sittlichen Verhaltens der BevÃ¶lkerung. Hier zeigen sich viele Facetten des stÃ¤dtischen Zusammenlebens, vor allem aber der obrigkeitlichen Disziplinierungsversuche. Der Leser erhÃ¤lt lebendige Einblicke in BrÃ¤uche an Fastnacht, bei Tauffeieren, Hochzeiten und BegrÃ¤bnissen. Ferner werden Kleidermoden sowie ausschweifendes Spielen und Tanzen reglementiert, die Anzahl der WirtshÃ¤user wird beschrÃ¤nkt, und es werden Regelungen fÃ¼r das Almosen- und Bettlerwesen sowie MaÃñahmen gegen Wahrsager und Zauberer getroffen.

Daneben prÃ¤sentieren die BÃ¼nde einzelne Regelungen, die sich mit Gottesdienst, Liturgie, Sakramentenverwaltung und anderen AmtstÃ¤tigkeiten der evangelischen Geistlichen befassen. Aus ZÃ¼rich zÃ¤hlen hierzu ein Mandat gegen Heiligenbilder (Nr. 13), mehrere Man-

date zur Kindertaufe (Nr. 15, 16, 34), das Verbot fÃ¼r die GlÃœubigen, die Messen zu besuchen (Nr. 35), die Mahnung zum Besuch der Gottesdienste und der Predigten (Nr. 47, 53, 70, 82, 92), ein Mandat zum Katechismusunterricht (Nr. 184) sowie eine Pfarr- und Synodenordnung (Nr. 59). Im Basler Band befassen sich die ersten drei Mandate der Jahre 1528 und 1529 mit TÃ¤uffern und evangelischen Gottesdiensten. Die Anzahl der in beiden BÃ¼nden enthaltenen Ordnungen, die Gottesdienst, Liturgie und kirchliche Lehre behandeln, ist jedoch gemesen an den Texten âpoliceylichenâ Inhalts gering; zudem sind die Texte mit innerkirchlicher Thematik nur aus der ersten HÃ¤lfte des 16. Jahrhunderts Ã¼berliefert. Ebenso wie in anderen StÃ¤nden und Territorien, in denen die Reformation eingefÃ¼hrt worden war, gab es zwar auch in ZÃ¼rich und Basel solche Regelungen, sie wurden jedoch in den vorliegenden BÃ¼nden nicht berÃ¼cksichtigt.

Hier zeigt sich ein grundsÄtzliches Problem der Edition, das die Auswahl der Quellen betrifft. Die Zusammenstellung der Texte erfolgte nÃ¤mlich nicht anhand einer Ã¼bergeordneten Fragestellung, sondern war von ÄuÄeren Faktoren bestimmt: Die im ZÃ¼rcher Band abgedruckten Texte bilden einen Bestand des ZÃ¼rcher Staatsarchivs ab. Im Einzelnen handelt es sich um fÃ¼nf BÃ¼nde mit gedruckten sowie sechs BÃ¼nde mit handschriftlichen Ordnungen und Mandaten (ZÃ¼rich, Bd. 1, S. XXIVf.). Das weitgehend vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierte Editionsprojekt, dessen Laufzeit auf fÃ¼nf Jahre begrenzt war, verlangte â wie die Herausgeber betonen (ZÃ¼rich, Bd. 1, S. XXV; Basel, S. XVII) â ohne Frage eine klare Abgrenzung der aufzunehmenden Quellen. Diese an rein formalen Kriterien wie denen eines Archivbestands auszurichten, erscheint jedoch auch hinsichtlich der spÃ¤teren AuswertungsmÃ¶glichkeiten als nicht sinnvoll, da unklar bleibt, welchen Stellenwert der Bestand innerhalb der ZÃ¼rcher und Basler Ãœberlieferung des 16. Jahrhunderts besitzt. Besonders deutlich wird dies im ZÃ¼rcher Band an den rund 60 Mandaten, mit denen zwischen 1620 und 1675 nahezu jÃ¤hrlich Bettage anberaumt wurden. Diese Mandate gehen zwar auf verschiedene AnlÃ¤sse zurÃ¼ck, doch gleichen sie sich in ihrem Inhalt so sehr, dass sich â namentlich vor dem Hintergrund der knappen finanziellen Mittel und der zeitlichen BeschrÃ¤nkung â die Frage stellt, warum es nÃ¶tig war, so viele gleichartige StÃ¼cke abzudrucken. Gerade unter den engen Rahmenbedingungen des Projekts wÃ¤re eine an inhaltlichen Kriterien orientierte und womÃ¶glich kleinere Auswahl zweckmÃ¤Ãiger gewesen als die Unterordnung unter ein formales Diktat und

der sklavische Abdruck sämtlicher Stücke eines als „Corpus“ definierten Archivbestands. Das Auswahlkriterium einer Archivalieneinheit wurde auch im Band mit den Basler Kirchenordnungen angewendet. Hier hat man sogar amangels Ressourcen vollständig auf handschriftliche Quellen verzichtet. Angesichts der inzwischen an zahlreichen Bibliotheken und Archiven durchgeföhrten Digitalisierung historischer Drucke wurde hier die Möglichkeit verschenkt, handschriftliche und damit einzigartige Texte bekannt zu machen.

Die mit der Corpus-Bildung zusammenhängende Problematik wird in der Einleitung des Bandes mit den Zürcher Texten im Falle der Schulordnungen zwar angesprochen, man nimmt sie jedoch billigend in Kauf: „Schulordnungen existieren allerdings mehrere außerhalb des hier bearbeiteten Text-Corpus in handschriftlicher Form, die Verzerrung der Auswahl [an Quellen] kommt durch die Begrenzung des Corpus zustande“ (Zürich, Bd. 1, S. XXXIV). Die Einleitungen der Bände informieren ferner über Wesen und Bedeutung von Kirchenordnungen als Quellengattung und geben jeweils einen knappen Überblick über Inhalt und Entwicklung der Texte, in dem die verschiedenen Arten von Ordnungen und Mandaten vorgestellt werden. Zu allgemeinen historischen Rahmenbedingungen bzw. zur Reformationsgeschichte in Zürich und Basel erfordert der Leser leider sehr wenig und erhält auch kaum weiterführende Literatur an die Hand.

Die Editionsrichtlinien sind detailliert beschrieben, die kritisch edierten Texte sollen auch der ädeutschen Sprachgeschichte zur Auswertung dienen (Zürich, Bd. 1, S. XVIII; Basel, S. X). In diesem Zusammenhang fällt jedoch der Umgang mit grammatischen Eigenarten des Fröhneuhochdeutschen negativ auf: Zu den Charakteristika der Quellsprache des 16. Jahrhunderts gehört ein Satzbau, dessen Wortfolge von der heute üblichen abweicht. Umso erstaunlicher ist, dass nahezu in jedem Stück auf diesen Sachverhalt hingewiesen wird. Ein extremes Beispiel findet sich unter den Zürcher Ordnungen: Im Mandat zum Verbot von Schwären (Zürich, Bd. 1, Nr. 3, S. 4) wurden in den ersten sechs Zeilen der Edition sechs textkritische Anmerkungen gemacht, in denen unter stetem Verweis auf die fehlende Inversion im Nebensatz jeweils die entsprechende neuhighochdeutsche Syntax erläutert wird.

Die Quellen sind durch Bibelstellen-, Personen- und Ortsregister erschlossen. Zusätzlich ist beiden Bänden eine CD-ROM beigegeben, die das gesamte Typoskript noch einmal im PDF-Format enthält. Da keinerlei Kommentar für die spezifische Nutzung der digi-

talen Ausgaben hinzugefügt ist, bleibt offen, wie diese verwendet werden sollen. Naheliegend ist es jedoch, mittels Volltextsuche Sachbegriffe im Text auffindbar zu machen. Ein Sachregister zu erstellen, ist eine zeitraubende und mühsame Arbeit. Dieses Register durch eine PDF-Datei mit Volltextsuche zu ersetzen, erweist sich jedoch nur auf den ersten Blick als sinnvoller Ersatz, denn das Fröhneuhochdeutsche kannte noch keine Sprachnormierung, so dass sich für einen Begriff aufgrund seiner zahlreichen Schreibvarianten zum einen nicht alle Belegstellen zuverlässig finden lassen, zum anderen mehr Treffer als beabsichtigt ausgeworfen werden: Gibt man etwa zu Basel den Suchbegriff „Taufe“ ein, erhält man das gesamte Spektrum verwandter Wörter, von „Johannes dem Täufer“ bis hin zu „Wiedertäufer“. Beim Suchbegriff „Messe“ erstreckt sich das Trefferspektrum sogar auf die Begriffe „gemessen“, „ermessen“, „vermessen“ sowie „Messerscheide“.

Die von den Herausgebern formulierte Hoffnung, dass die Edition die Erforschung der Basler Reformations- bzw. Kirchengeschichte erleichtern und anhaltend fördern möge (Basel, S. IX), darf sich nur bedingt erfüllen, da die Quellen lediglich wenige spezifisch reformations- und kirchengeschichtliche Inhalte bieten und eine ungewisse Anzahl an Stücken möglicherweise einschlägiger handschriftlicher Ordnungen nicht ediert worden ist, weil sie nicht zum ausgewählten Corpus gehören (vgl. Zürich, Bd. 1, S. XXVII). Ein direkter Vergleich der Zürcher und Basler Kirchenordnungen mit der Sehlingschen Edition etwa unter der Fragestellung, wie die von Zwingli geprägte Reformation und das kirchliche Ordnungswesen auf die süddeutschen Reichsstädte ausstrahlten und welche Beziehungen sich in den Maßnahmen bei Einführung der Reformation ergaben, ist somit aufgrund divergierender Inhalte nur eingeschränkt möglich.

Die Stärke der Editionsbände liegt jedoch in der eingangs bereits herausgestrichenen zeitlich und inhaltlich breit angelegten Zusammenstellung obrigkeitlicher Erlassse aus den fröhneuhochzeitlichen Zentren Zürich und Basel. Die Bände stellen ein umfassendes Quellenwerk für die Alltags- und Sozialgeschichte beider Städte dar und lassen sich insbesondere mit dem *Repertorium der Policeyordnungen der Fröhnen Neuzeit* Karl Härtner / Michael Stolleis (Hrsg.), Repertorium der Policeyordnungen der Fröhnen Neuzeit, 10 Bde., Frankfurt 1998–2010. Die Reihe wird fortgesetzt. Korrelieren. Es bleibt zu wünschen, dass die vorgelegten Editionen um weitere Bände ergänzt werden, in denen die handschriftliche Überlieferung berücksichtigt wird.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Sabine Arend. Review of Campi, Emidio; Wälchli, Philipp, *Zürcher Kirchenordnungen 1520-1675* and Campi, Emidio; Wälchli, Philippe, *Basler Kirchenordnungen 1528-1675*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. November, 2012.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=37737>

Copyright © 2012 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.